

Geschäftsordnung

Vorstand

Sport Club Siemensstadt Berlin e. V.



Hinweis:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten - in Übereinstimmungen mit der bestehenden Sprachregelung - für männliche und weibliche Personen.

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Nach **§ 2 Abs. 5** ist die Ausübung eines Vereins- oder Abteilungsamtes ehrenamtlich. Die dabei entstehenden Ausgaben können ersetzt werden.
2. Nach **§ 12 Abs. 1** gehören dem Vorstand nach BGB, § 26 an:
der Vereinsvorsitzende,

der Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung sowie

der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, Sozial- und Rechtsfragen

der Vorsitzende für Freizeit-, Breiten- und Leistungssport

der Vorsitzende für Jugend

der Vorsitzende für Sportinfrastruktur.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein und das Sport Centrum Siemensstadt nach außen.

3. Nach **§ 12 Abs. 4** bestimmt der Vorstand die Richtlinien für die Leitung des Vereins.
4. Nach **§ 18 Abs. 1.3** erstellt der Vorstand diese Geschäftsordnung zur Festlegung von Arbeitsgrundsätzen.
5. Nach **§ 18 Abs. 4** wird die Geschäftsordnung auf Beschluss des Vorstands erlassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein sowie das Sport Centrum nach dem Gesetz, der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.

Er legt die Aufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung fest, überwacht diese und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen.

Der Vorstand

§ 1 Aufgaben des Vorstands

1. **Der Vereinsvorsitzende** repräsentiert den Verein und das Sport Centrum Siemensstadt nach außen und innen.
2. **Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden** sind die nach BGB, § 26 gewählten Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge:
Vorsitzender für Finanzen und Verwaltung,
Vorsitzender für Öffentlichkeitsarbeit, Sozial- und Rechtsfragen.
Sie übernehmen die Aufgaben des Vereinsvorsitzenden bei dessen Verhinderung.
3. **Der Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung** ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er kann diese Aufgaben nach seinem Ermessen ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.
4. **Jedes Vorstandsmitglied** ist im Rahmen seines Ressorts zeichnungsberechtigt und den anderen Vorstandsmitgliedern berichtspflichtig.
5. Die Ergänzung und Präzisierung der Aufgabenverteilung und –zuordnung von Mitarbeitern zu den Ressorts der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden.

§ 2 Entscheidungen des Vorstands

1. Unabhängig von der Regelung in § 1 dieser Geschäftsordnung entscheidet der gesamte Vorstand
 - 1.1 in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den gesamten Vorstand vorsieht,
 - 1.2 über grundsätzliche Fragen der Organisation der Vereinspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung des Vereins und des Sport Centrum Siemensstadt,
 - 1.3 über den Jahresabschluss des Vereins und des Sportcentrums,
 - 1.4 über die Einberufung der Delegiertenversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung,
 - 1.5 in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung anderer Vereinsorgane einzuholen ist,
2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder die Teamleiter mit der Umsetzung der Beschlüsse und bei der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem gesamten Vorstand übertragen sind.

§ 3 Geschäftsführung

1. **Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte** des Vereins und des Sportcentrums.
2. **Er arbeitet im Auftrag des Vorstands**, nach dem Gesetz, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.
3. **Er informiert den Vorstand** über die laufenden Geschäftsvorgänge.
4. **Geschäftsvorgänge** mit Auswirkungen auf die Finanzpläne sind wesentliche Vorgänge, wenn sie zuvor nicht im Etat berücksichtigt wurden. Sie bedürfen vor ihrer Erledigung der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 4 Sitzungen, Teilnahme und Beschlüsse

1. **Vorstandssitzungen** finden in regelmäßigen und zuvor verabredeten Abständen statt. Sie sollen jedoch mindestens einmal monatlich stattfinden.
2. **Außerordentliche Vorstandssitzungen** können auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung muss mit einer nach den Umständen angemessenen Frist erfolgen.
3. **Teilnahme an Vorstandssitzungen**
 - 3.1 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
 - 3.2 An ihnen nehmen außer dem Vorstand und dem Geschäftsführer, soweit erforderlich, die Teamleiter des Sportcentrums teil.
 - 3.3 **Neue Mitarbeiter** sind dem Vorstand grundsätzlich vorzustellen. Ihre Vorstellung soll vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen.
 - 3.4 **Dritte** können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden
 - 3.5 **Kandidaten** für die nächsten Vorstandswahlen können auf Beschluss des Vorstands teilnehmen, wenn sie zuvor ihre Absicht zur Kandidatur glaubhaft bekundet haben. Sie können beratend an den Sitzungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Dieser Beschluss kann ohne Nennung von Gründen jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.

4. **Die Einladung** und Vorbereitung erfolgt durch den Geschäftsführer nach zuvor erfolgter Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter.
5. Die Vorstandssitzung soll einem definierten Ablauf folgen. Das Grundschema legt der Vorstand in der letzten Sitzung des Jahres für das kommende Jahr fest.
6. **Beratungsvorlagen** werden grundsätzlich mit der Tagesordnung digital (Laufwerk oder Mail) zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen zu Sitzungsbeginn.
7. **Die Sitzungsleitung** wird durch den Vorstand festgelegt.
8. **Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** kann durch den Sitzungsleiter geändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
9. **Beschlüsse des Vorstands** werden in Sitzungen gefasst.
Vor der Beschlussfassung soll angemessene Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme und zu Beschlussvorschlägen gegeben werden.
 - 9.1 Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder mittels Telefax oder E-Mails gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
 - 9.2 Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die ausgewiesen sind bzw. bei Genehmigung der Tagesordnung noch zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
 - 9.3 Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sollten grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden.
10. **Der Vorstand beschließt** mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
11. **Der Vorstand ist beschlussfähig**, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
12. **Sitzungsprotokolle** sind über jede Sitzung des Vorstands von einer vom Vorstand beauftragten Person anzufertigen. Daraus müssen sich ergeben:
 - der Ort,
 - der Tag der Sitzung,
 - die Teilnehmer,
 - die Tagesordnung und
 - der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands.Das Sitzungsprotokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.
13. **Das Protokoll gilt als genehmigt**, wenn dies beschlossen wird; grundsätzlich in der folgenden Sitzung.

§ 5 Auslagerstattung

1. Auslagen können gegen ordnungsgemäße Belege erstattet werden.
2. Kongresse, Weiterbildungsmaßnahmen u. ä. bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 6 Zeichnungsberechtigung gegenüber unserer Hausbank

Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind für alle Konten des Vereins und des Sportcentrums unterschriftsberechtigt. Den Umfang der Berechtigung legt der Vorstand fest.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der neugefassten Vereinssatzung beraten und am 05.09.2022 durch den Vorstand erstmals beschlossen und erlassen.

Die Bestätigung gem. §18 Abs. 4 der Satzung erfolgte am 27.09.2022 durch die Delegiertenversammlung. Zuletzt geändert durch den Vorstand am 17.10.2023 und bestätigt gem. §18 Abs. 4 der Satzung durch die Delegiertenversammlung am 28.11.2023.